

Im März 2016 hatte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur partiellen Überarbeitung der Entsende-Richtlinie (96/71/EG) vorgelegt. Für die Unternehmen der deutschen Metall- und Elektro-Industrie bedeutet er eine erhebliche bürokratische Belastung ohne erkennbaren Mehrwert für die 3,8 Mio. Beschäftigten:

Langfristige Entsendungen – Vorrang der freien Rechtswahl im Interesse von Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten!

Für Entsendungen von mehr als 24 Monaten soll künftig das Arbeitsrecht des Gastlandes zu 100 Prozent gelten, bislang gelten hier die wesentlichen Schutzvorschriften. Zugleich sollen „Kettenentsendungen“ auf denselben Arbeitsplatz durch eine verwirrende Summierung von Entsendezeiten von mehr als 6 Monaten verhindert werden. Die in der Rom-I-Verordnung gewährte freie Wahl des Arbeitsvertragsstatuts würde so unzulässig eingeschränkt mit der Folge großer Rechtsunsicherheit für Arbeitgeber, aber auch für den Arbeitnehmer – dieser hätte es erheblich schwerer, sich über seine Rechte zu informieren. Wir lehnen die obligatorische Geltung ausländischen Rechts gegen den erklärten Parteiwillen ab!

Art. 2a (neu)

Entlohnung – Sozialdumping passgenau verhindern statt neue Hürden für alle Unternehmen zu schaffen!

Zukünftig sollen sämtliche Entlohnungsregeln- und bestandteile im Gastland, die per Gesetz oder per allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag anzuwenden sind, für alle Entsendungen bzw. Dienstreisen ab dem ersten Tag gelten! Die Umsetzung würde einen sehr aufwendigen Abgleich sämtlicher Entgeltelemente des entsandten Arbeitnehmers mit seinem hypothetischen Entgeltpaket im Gastland erfordern. Bei Entsendungen aus Hochlohnländern ist der Aufwand umsonst, da das Entgeltpaket des entsandten Arbeitnehmers in der Regel höher ist. Die in diesen Fällen völlig sinnlose Bürokratie, verbunden mit hohen Haftungsrisiken durch komplexe Recherchen, wird zu einem signifikanten Rückgang von Entsendungen führen und unsere produktbezogenen Kurzzeitentsendungen erheblich behindern!

Art. 3 Abs. 1

Lieferketten – Angriff auf Tarifautonomie und Binnenmarkt!

Zukünftig können Mitgliedstaaten ihre Unternehmen verpflichten, für entsandte Arbeitnehmer in der Lieferkette die Vergütungsvorschriften vorzusehen, die auch für den Hauptauftragnehmer gelten – scheinbar auch dann, wenn sich diese nicht aus einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag ergeben! Dies ist ein massiver Eingriff in unsere grundgesetzlich garantierte negative Koalitionsfreiheit und in die Dienstleistungsfreiheit des EU-Binnenmarkts! Ausländische Unternehmen müssten so Bedingungen gewähren, die für einheimische Unternehmen nicht (zwingend) gelten!

Art. 3 Abs. 1a (neu)

Eine ausführlichere Darstellung der Auswirkungen dieser Änderungsvorschläge der Kommission finden Sie in unserem Papier zur „Entsendung in der deutschen M+E-Industrie“!